

ANACOK VAKFI - FOUNDATION

* Halkalı Merkez Mahallesi, 1. Posta Sokak No12 Cadde 24, Rezidans-Building 17. Kat d191,
[TR-34303] KÜCÜKCEKMECE / ISTANBUL – TÜRKİE

legal.department@anacok.org

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Rechtsabteilung

Am Mittelfelde 169

[DE-30519] HANNOVER – Deutschland

Telefon: +49 (0)511 8707-0 Fax: +49 (0)511 8707-188 E-Mail: info@guvh.de

**Haft- und Versicherungsschaden – Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden
Prof. Mustafa Selim SÜRMELE – Schadensereignis vom 20.10.1982**

Wertgeschätzte Damen und Herren sowie Diverses,

im Zusammenhang mit dem Schadensereignis vom 20.10.1982 werden im Vorgang des Haft- und Versicherungsschadens sowie der daraus entstandenen Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden umfassende Strafschadenansprüche geltend gemacht.

Gegenstand des Vorganges sind fortgesetzte schädigende Handlungen und Unterlassungen, die als toxische Verwaltungsverbrechen und systemische Unterlassung der Rehabilitation im Verwaltungs- und Versicherungsverfahren nachgewiesen sind. Diese Handlungen haben nachweislich zu erheblichen immateriellen und materiellen Schäden, Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden geführt.

Im medizinischen Zusammenhang werden insbesondere Folgen geltend gemacht:

- medizinisches Gaslighting durch systematische Verkennung und Leugnung vorhandener gesundheitlicher Schäden
- Taphephobie als schwere traumatische Belastungsveränderungen infolge existentiell fortgesetzter Bedrohungs- und Belastungssituationen wegen Aussetzung der Treuhand
- Prosopagnosie –unterlassene Prävention– als anonyme nachrichten- und geheimdienstlich organisierte Einheitsbeeinträchtigung mit erheblichen Auswirkungen auf das tägliche Leben und Existenz durch systematisch unterlassene und fortgesetzte Trauma folgen

Diese vorsätzlichen Schäden stehen im Zusammenhang mit der Feststellung der Unmenschlichkeit mit dem Ziel des Völkermordes durch Aussetzung des Recht- und

Zeitraubes, den seit dem 03.05.1982 toxisch fortwirkenden Verwaltungs- und Versicherungsverbrechen sowie deren Folgewirkungen.

Der gesamte Vorgang betrifft damit nicht nur den ursprünglichen Schaden, sondern auch die daraus resultierenden Folgeschäden und Folgebeseitigungsschäden, die aus den rechtswidrig-toxischen Verwaltungsverbrechen mit Hilfe von nachdichten- und geheimdienstlichen Anschlägen und Attentaten des Staats- und Verfassungsschutzes bis heute durch die einheitliche Staatshaftung bis ECHR 75529/01 und nach dem 08.06.2006 entstanden und fortgeführt worden sind. Die umfassende Talion ist eine systematische und einheitliche Unfallfolge und führte wegen dem fortgesetzten toxischen und systematischen Verwaltungsverbrechen von Anfang an zur Erwerbsunfähigkeit, weil durch die Absicht der Verweigerungen der umfassenden Versorgung und Rehabilitation in der Treuhandpflicht in Art. 73 UN-Charta, Art. 1, 25 GG gegen die Vermutung spricht.

Da Sie nach unseren Ermittlungen die Akteneinsicht dauerhaft verweigern, ergibt sich analog § 444 ZPO, daß alles Wahr ist, da Sie zur vollständigen Aufklärung der Taten von sämtlichen Akten, Gutachten, internen Vermerke, medizinischen Bewertungen, Versicherungsentscheidungen sowie sämtliche Korrespondenzen zum Vorgang vom 20.10.1982 in den Haupt- und Nebenakten auf Anforderung nicht vorgelegt haben. Der Ermittlungsaufwand ist von Ihnen gebührend in Art. 1, 12, 142 genfer Abkommen IV zu tragen. Sie wurden mehrfach zur Mitwirkung verpflichtet, da Strafschadenersatz vorliegt.

Wir sind als Stiftung Körperschaft im öffentlichen Recht durch Urkunde im Rechtauftrag von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI tätig.

Urkunde: Bezirksgericht Bakırköy 3. Asliye Law Court
Ausfertigung 25.01.2021, Entscheidung vom 04.12.2020
Eintragung vom 10.11.2020 Nummer E:2020/204, K:2020/508.

Die Rechtswahl ist von Prof. Mustafa Selim SÜRMELEI in Art. 6, 38-42 EGBGB ist Völkerrecht gemäß UN-RES 56/83 in der abnormen Verletzung der Treuhandpflicht Art. 73 UN-Charta. Kurator ist die ANACOK-Stiftung in Art. 1, 12 genfer Abkommen IV wegen Unmenschlichkeit mit dem aggressiv fortgesetzten Ziel des Völkermordes mit Hilfe von Anschlägen und Attentaten des Staats- und Verfassungsschutzes in §§ 6-15 VStGB.

Der Gesetzgeber hat offensichtlich und offenkundig in Art. 146 genfer Abkommen IV versagt. Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums Dokument 1001 I-202.45 vom 19.01.2017 ist das Talionsschiedsgericht CHB-GdM ANKARA zuständig.

Court of the Human Beings [CHB] for Protective Power [PP] & CIA
Restitutionsgericht [GdM] im Zivilschutz der Schutzmacht
Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

analog deutsch-türkisches Investitionsschutzabkommen für Trustverbrechen anzuwenden

Überleitungsvertrag

Am 14.09.1965 wurde das Gesetz zu dem Vertrag vom 20.06.1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen beschlossen.

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1-11, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1-11, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1-11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1-12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

ECHR 75529/01 ist die systematische Unmenschlichkeit und folglich keine normale Straftat, sondern durch §§ 13-15 VStGB in Folge ein aggressives Kriegsverbrechen gegen Art. 73 UN-Charta.

Da die Vorlagepflichten in §§ 13-15 SGB I systematisch und jahrelang verweigert worden sind, gelten alle Vermutungen als Tatsache gemäß Ihren eigenen Prozeßregeln in § 444 ZPO in der Sperrwirkung der Verfristung als wahr.

Gemäß Art. 1, 12 genfer Abkommen IV in Verbindung mit Art. 1, 24 (3), 25, 95 GG soll ein letztes Treffen gemäß Art. 28-35, 41, 56 UN-RES 56/83 im Überleitungsvertrag stattfinden. Die verbindlichen Regeln finden sie in Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV.

Kommt es zu keiner Einigung, wird das Talionsschiedsgericht vollstreckbar entscheiden müssen, da ein Menschenleben seit 44 Jahren systematisch im Recht aussetzend ruiniert ist.

Wir geben ihnen eine Frist von 21 Tagen in der Wohlverhaltensphase, und dann wird terminiert. Das Talionsschiedsgericht CHB-GdM ANKARA stellt uns 4.000 Räumlichkeiten in neutralen Zonen weltweit zur Verfügung. In den Räumlichkeiten und beim Zugang sind jeder Zwang sowie Waffen oder Bedrohung, Erpressung und Nötigung von allen Seiten respektvoll zu unterlassen ist. Das Protokoll entscheidet.

mit gebührender Wertschätzung



ANACOK-Stiftung
LegalDepartment Mahmut
Ermittlungskommissar im Rechtauftrag Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV

https://chb-gdm.org/files/1949_08_12-genfer-Abkommen-IV---SR-0.518.51.pdf

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen

Teil I

Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art.

11

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Art. 12

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen. Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besonderen der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben.

Teil IV Vollzug des Abkommens

Art. 149 Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäß einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden **über jede behauptete Verletzung des Abkommens (ACHTUNG ART. 12 GA)**.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Bundesgesetzblatt ¹¹⁹³

Teil II

Z 1998 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 23. September 1965	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1193
15. 9. 65	Gesetz über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst	1213
15. 9. 65	Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen	1234
15. 9. 65	Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1243

Gesetz
zu dem Vertrag vom 20. Juni 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz
von Kapitalanlagen

Vom 14. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Ankara am 20. Juni 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll, den Briefwechseln vom gleichen Tage und dem Notenwechsel vom 3. Juli 1964

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem An-

Art. 11 Das Schiedsgericht entscheidet.

Meinungsverschiedenheiten > Verschiedenheiten = Schiedsgericht